

## Comite-Bericht

über den  
Bericht des Landesausschusses in Betreff des den Gemeinden zu leistenden Beitrages an Bepflegskosten für die in der Privatanstalt Balduna aufgenommenen, zahlungsunfähige Landesangehörige

Geistesranke.

**Hoher Landtag!**

[Wird der Bericht vom 8. November d. J. Beilage pagina 13 und 14 vorgelesen.]

Ihr Ausschuss glaubt: dieser ausführlichen, den Antrag trefflich begründenden Darstellung nur noch die Bemerkung beizufügen, daß die Zahl solcher Geistesranke dem Vernehmen nach nicht gering sei. Vielleicht die Mehrzahl derselben könnte unter gehöriger Behandlung und Pflege geheilt und manche Familie und Gemeinde von der drückenden Last und Gefahr befreit werden, wenn die Benützung der einstweilen geeignete Hilfe bietenden Anstalt Balduna durch einen Beitrag aus dem Landesfonde erleichtert würde.

Ihr Ausschuss stellt daher und empfiehlt kräftigst den Antrag: Ein hoher Landtag wolle beschließen:

„Der Landesfond übernimmt die Hälfte der für die Unterkunft und Bepflegung zahlungsunfähiger Landesangehöriger Irren in der Privat-Wohlthätigkeitsanstalt Balduna erlaufenden Kosten.“

Bregenz, den 26. November 1866.

Joseph Anton Feuerstein.

Obmann.

Johann Amberg,

Berichterstatter.

## Comite-Bericht

über den Bericht des Landesauschusses betreffend die Feststellung des Beitrages von Seite der Gemeinden an den Landesfond für die in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachte Landesangehörigen erlaufenen Verpflegskosten.

### Hoher Landtag!

(Wird der Bericht vom 8. November d. J. Beilage pagina 11 vorgelesen.)

Der vorgelesene Bericht erscheint Ihrem Comite so klar und der Antrag auf die Theilung der Kosten zwischen dem Landesfond und der Gemeinde so begründet und so billig, daß er demselben nichts weiteres beizusetzen findet, als die Anempfehlung:

„Der hohe Landtag wolle einem hierauf bezüglichen Gesetzesvorschlag seine Zustimmung ertheilen.“

Das vorzuschlagende Gesetz wird in folgender Form beantragt:

#### Gesetz.

in Betreff der theilweisen Rückvergütung an den Landesfond der für die Verpflegung zahlungsunfähiger Personen in öffentlichen Irrenanstalten ergangenen Kosten,  
wirksam für das Land Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landtags Kleines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

1. Auf Grund des §. 4. des R. G. vom 17. Februar 1864 wird an den die Verpflegskosten für in öffentlichen Irrenanstalten unentgeltlich aufgenommene vorarlberger Geistesranke zahlenden Landesfond einer Rückvergütung seitens der betreffenden Heimathsgemeinden derselben stattgegeben.
2. Diesen Rücktrag haben die Gemeinden durch Zahlungsübernahme der Hälfte der erwachsenen Verpflegskosten zu leisten.

Wien, . . . . .

Bregenz, den 25. November 1866.

Joseph Anton Feuerstein,  
Obmann.

Johann Amberg,  
Berichterstatter.